

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. Februar 1853.

1. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Unter Bezugnahme auf den Inhalt dieses Berichts erklärt sich der Senat mit den unter I. und II. beantragten Verwendungen der Summen von 74,800 Thln., von 43,200 Thln. und von 2000 Thln. zu den in dem Berichte angegebenen Zwecken einverstanden, und glaubt annehmen zu dürfen, daß auch hinsichtlich der Verausgabung des sub II. angeführten Postens von 94,945 Thln. 56 Gr. für bereits angekaufte Grundstücke ein Einverständnis vorwalte.

Da nach der Angabe des oberen Technikers die Aufschiebung der Herstellung einer Steinböschung an der Südseite des neuen Hafens eine nicht unerhebliche Kostenvermehrung nach sich ziehen wird, hält der Senat eine nochmalige Erwägung der Bewilligung der weiter beantragten 26,618 Thlr. für ersprießlich, und fordert die Bürgerschaft dazu auf.

Zu V. bewilligt der Senat auch seinerseits die zur Anschaffung eines neuen Leuchtschiffes beantragten 15,000 Thlr. — Da dies Leuchtschiff für die äußere Station an der Mollum bestimmt ist, und hier andere Vorkehrungen unthunlich erscheinen, auch die Gefahr nicht eintreten darf, daß sich diese Station einmal ohne Leuchtfeuer befinde, wird mit der Anschaffung eines neuen Leuchtschiffes unverzüglich vorzuschreiten sein. Der Senat ist dagegen damit einverstanden, daß die Deputation darüber berathe und berichte: ob künftig an der Binnenstation bei der Baafe an die Stelle eines Leuchtschiffes eine andere Einrichtung sich als noch zweckmäßiger herausstellen dürfte.

2. Bericht der Militärdeputation, die Pensionirung der Feldwebel Koch und Müller und des Sergeanten Rump betreffend.

Der Senat theilt diesen ihm von der Militärdeputation eingereichten Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen beikommend mit.

3. Güterbestäter.

Von den Güterbestätern des ersten und zweiten Bezirks des Frachtfuhrwesens, C. L. Brauns und E. F. Köhler, ist dem Senat wiederholt vorgestellt worden, daß die Einnahmen an Gebühren in diesen beiden Bezirken durch die Concurrnz der Eisenbahnen mit der Frachtfuhr so bedeutend geschmälert sei, daß sie der Billigkeit nach auf eine Entschädigung, sei es nun dadurch, daß die Gebühren in den drei Distrikten unter die drei Güterbestäter gleichmäßig vertheilt würden, oder in anderer Weise Anspruch machen dürften. Der Senat hat sich dadurch veranlaßt gefunden, die Behörde für das Frachtfuhrwesen zu einem Bericht über die vorliegenden Verhältnisse aufzufordern, aus welchem sich das Folgende ergibt.

Durch eine unterm 21. Febr. 1825 getroffene Bestimmung, auf die die drei Güterbestäter angestellt sind, ist festgesetzt, daß von dem Bruttoertrag eines Jahres in jedem Bezirke, wenn solche auf mehr als 1800 Thlr. sich beläuft, ein verhältnißmäßiger Theil dieses Ueberschusses, welcher für die ersten 600 Thlr. auf 50 pSt. und für die weitere Einnahme auf 75 pSt. bestimmt ist, zur Verfügung des Staats abzugeben sei und den Güterbestätern auf diese kein Anspruch zustehe; die übrigen 50 und resp. 25 pSt. des Ueberschusses verblieben den Güterbestätern und ist dabei bestimmt, daß sie unter sämtliche drei zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen. Nach dieser Bestimmung ist seither verfahren und bis zum Jahre 1848 ist den drei Güterbestätern eine erhebliche Summe über ihr Maximum von 1800 Thlr. zugeflossen, von da an bleiben jedoch die Einnahmen im ersten und zweiten Bezirk unter 1800 Thlr. —

1848 betrug nämlich die Einnahme:

im 1. Bezirk	1270	§ 67 %
im 2. Bezirk	1615	» 28 »
im 3. Bezirk	2013	» 12 »

wozu noch ein Drittel der Hälfte des Ueberschusses im dritten Bezirk von 213 Thlr. 12 Gr. jedem mit 35 Thlr. 38 Gr. hinzukam.

1849 im 1. Bezirk	1741	§ 41 %
im 2. Bezirk	1578	» 49 »
im 3. Bezirk	2094	» 13 »

wozu, da der Güterbestäter des dritten Bezirks, J. H. Schulze, auf seinen Antheil an dem Ueberschusse freiwillig verzichtete, ein Drittel desselben dem des ersten und zwei Drittel dem des zweiten Bezirks zugetheilt wurden.

1850 im 1. Bezirk	1324	§ 58 %
im 2. Bezirk	1364	» 2 »
im 3. Bezirk	1970	» 17 »

wozu bei gleicher Verzichtleistung für den ersten und zweiten Bezirk jedem 42 Thlr. 40 Gr. zukamen.

1851 im 1. Bezirk	1179	§ 45 %
im 2. Bezirk	1290	» 10 »
im 3. Bezirk	1946	» 56 »

dazu für den ersten und zweiten Bezirk jedem 36 Thlr. 40 Gr.

1852 im 1. Bezirk	1114	§ 25 %
im 2. Bezirk	1179	» 30 »
im 3. Bezirk	2179	» 54 »

und für den ersten und zweiten Bezirk jedem noch 94 Thlr. 68 Gr.

Allerdings hat bei dieser Verminderung der Einnahmen die Concurrenz der Eisenbahnen nicht unerheblich eingewirkt, allein die Hauptursache derselben ist doch die im Jahre 1845 durch den Tractat mit Hannover und Oldenburg für die Fuhrleute aus dem Steuerverein bestimmte, und dann in Berücksichtigung der wiederholten früheren Anträge der Kaufmannschaft erfolgte allgemeine Herabsetzung des Gebührentarifs auf 4 Gr. per Pfundschwer für jede Entfernung.

Eine durch die Behörde für das Frachtfuhrwesen früher für die ersten Jahre und nun für die letzteren Jahre veranlasste Berechnung der Güterbestäter, wie viel die Gebühren, welche von ihnen für die in jedem Bezirk versandten Güter nach dem alten Tarif in den Jahren 1846 bis 1852 inclusive betragen haben würden, ergiebt für diese im Ganzen eine Mehreinnahme

im 1. Bezirk von	6691	§ 7 %
mithin im Durchschnitt pr. Jahr 955	§ 62 %	
im 2. Bezirk von	6693	» — »
durchschnittlich pr. Jahr 956	§ 12 %	
im 3. Bezirk von	2024	» 40 »
durchschnittlich pr. Jahr 289	§ 16 %	

so daß in jedem Jahre nicht allein das gesetzliche Maximum von 1800 Thln. von allen drei Güterbestätern vollständig erreicht, sondern auch eine nicht unerhebliche Summe aus den Ueberschüssen zugekommen sein würde.

Die Behörde für das Frachtfuhrwesen hält nun dafür, daß insbesondere die durch Herabsetzung des Gebührentarifs herbeigeführte Verminderung der Einnahme billige Berücksichtigung verdiene, diese jedoch nicht durch eine Theilung der Einnahmen der drei Bezirke bewirkt werden dürfe, da dadurch das dem Güterbestäter des dritten Bezirks zugesicherte Maximum von 1800 Thln. geschmälert werden würde, und der von Brauns und Köhler angeführte Grund, daß er früher bei weitem nicht so bedeutende Ueberschüsse geliefert habe, nicht berücksichtigt werden könne, da dieses lediglich aus den geringeren Entfernungen seines Bezirks und den bei gleicher Arbeit geflossenen minderen Gebühren herrühre, und schlägt vor, Köhler und Brauns während der Dauer ihrer Amtsführung und zwar vom 1. Januar 1852 an gerechnet, eine jährliche Einnahme von 1400 Thln. zuzusichern, so daß ihnen nach Absatz der von ihnen auf 400 Thlr. angegebenen Kosten für einen Gehülfen, Papier, Druck und andere Kosten, eine reine Einnahme von 1000 Thln. verbliebe.

Es würde dann nach der Ansicht der Behörde, um die Staatscasse nicht zu belasten, der zu dem jährlichen Ertrage an Gebühren und dem Antheil an Ueberschüssen etwa erforderliche Zuschuß, um eine Einnahme von 1400 Thlrn. zu beschaffen, aus dem unter ihrer Verwaltung stehenden, aus dem dem Staate geflossenen Antheil an den Ueberschüssen der Einnahmen der Güterbestäter gebildeten Fond zu bestreiten sein.

Dieser Fond bestand am 1. Januar d. J.:

aus bei dem Staate belegten	9000 = — fl
aus bei der Discotocasse stehenden	4510 = 25 »
und in baarer Cassa	39 = 50 »

zusammen... 13550 = 3 fl

wozu noch der von dem Ueberschusse des dritten Bezirks vom Jahre 1852 dem Staate zugekommene und bei der Discotocasse belegte Antheil hinzukommt mit

189 = 63 «

zusammen aus... 13739 = 66 fl

Die Zinsen hiervon werden auf 425 Thlr. berechnet und dabei bemerkt, daß wenn diese auch durch einen beabsichtigten Ankauf von Staatspapieren für einen Theil des bei der Discotocasse stehenden Capitals um etwas vermehrt werden würden, diese doch für den vermuthlich erforderlichen Zuschuß nicht ausreichen dürften, da überdem von diesen Zinsen die Prämie der Versicherung gegen Feuergefährten für die von den Fuhrleuten in Empfang genommenen, noch in den Wirthshäusern lagernden Waaren ca. 150 Thlr. jährlich betragend, zu bestreiten sei, und daher eine Verwendung eines Theils des Capitals nicht zu vermeiden sein werde.

Der Senat hat sich aus dieser Darstellung der Verhältnisse überzeugt, daß den beiden Güterbestätern E. F. Köhler und E. L. Brauns in Betreff der ohne ihr Verschulden und namentlich durch die Herabsetzung des Gebührentarifs eingetretenen Verminderung ihrer Einnahmen eine billige Entschädigung zu bewilligen sei, und trägt demnach darauf an diese dahin zu bestimmen:

einem Jeden derselben, so lange er das Amt eines Güterbestäters bekleide, eine jährliche Einnahme von 1400 Thlr. zuzusichern, und die Behörde für das Frachtfuhrwesen zu beauftragen, denjenigen Betrag, welcher an der Einnahme der Gebühren vom Frachtfuhrwesen und dem Antheil an etwaigen Ueberschüssen anderer Bezirke etwa fehlen werde, jährlich, und zwar vom 1. Januar 1852 an gerechnet, aus dem Fond der Ueberschüsse aus den Einnahmen beim Frachtfuhrwesen zu ergänzen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 18. Februar 1853.

Bericht der Militärdeputation, die Pensionirung der Feldwebel Koch und Müller und des Sergeanten Rump betreffend.

Die Militärdeputation sieht sich leider gezwungen, die Pensionirung der beiden Feldwebel Koch und Müller und des Sergeanten Rump zu beantragen, weil alle drei nach dem Bericht des Obersilientenants sowie nach dem Gutachten des Militärarztes durchaus dienstunfähig geworden sind.

Alle drei sind hiesige Bürger, und haben, als im Jahre 1850 die erhöhten Gratificationen für die Unterofficiere gegen Verzichtleistung auf jede Pensionsertheilung bewilligt wurden, ihre frühere niedrigere Gratification beibehalten, und dadurch einen Anspruch auf Pensionsbewilligung erhalten. Was nun zunächst

1) den Feldwebel Koch betrifft, so hat derselbe

als Gemeiner.....	4 Jahr 10 Monate.
« Corporal und Oberjäger.....	6 « 1 «
« Sergeant.....	3 « 4 1/2 «
« Feldwebel.....	17 « 5 1/2 «

im Ganzen 31 Jahr 9 Monate

im hiesigen Contingente gedient, und geben ihm seine Vorgesetzten das beste Zeugniß. Er ist 1803 geboren, und von Jugend auf Soldat gewesen, ist verheirathet und hat 7 lebende Kinder, von denen das jüngste erst einige Jahre alt ist.

Sein Zustand gestattet ihm nicht, einen andern Broterwerb für seine Familie zu ergreifen. Seine bisherige Einnahme betrug einschließlich der Gratification, Wohnung und Feurung jährlich 296 Thlr., und trägt die Militärdeputation unter den obwaltenden besondern Umständen darauf an, dem Feldwebel Koch eine jährliche Pension von 180 Thaler zu bewilligen.

2) Der Feldwebel Müller hat im Ganzen 24 Jahr und 7 Monate gedient,

als Gemeiner.....	2 Jahr 2 Monate,
« Unterofficier.....	3 « 10 «
« Sergeant.....	8 « 7 «
« Feldwebel.....	10 « — «

24 Jahr 7 Monate.

Auch Müller erhält von seinen Vorgesetzten das beste Zeugniß, und hat er sich wahrscheinlich durch einen Sturz bei Gelegenheit einer Dienstverrichtung einen Theil seines Uebels zugezogen.

Er ist 1807 geboren, und gestattet sein körperlicher Zustand ihm nicht, einen andern Broterwerb anzufangen.

Da er aber unverheirathet ist, so glaubt die Deputation für ihn nicht mehr als 120 Thlr. beantragen zu müssen.

3) Der Sergeant Rump hat schon den Feldzug nach Frankreich im Jahre 1815 mitgemacht und im Ganzen 36 Jahre und 8 Monate gedient; vom Jahre 1831 bis jetzt als Sergeant, aber mit Gage und Bekleidung als Feldwebel.

Auch ihm geben seine Vorgesetzten ein ausgezeichnetes Zeugniß. Er ist außer Stande einen andern Broterwerb anzufangen, ist 1797 geboren und verheirathet, aber ohne Kinder, und deshalb trägt die Deputation auch für ihn auf Bewilligung von 120 Thlr. an.

Die Militärdeputation erlaubt sich dabei zu bemerken, daß abgesehen von den Genannten nur die noch im Dienst sich befindenden Feldwebel Lappfer und Schaeffer, sowie der Stabstambour Persina künftig vielleicht einen Anspruch auf Pensionsbewilligung machen können, indem sämtliche übrigen Unterofficiere nach den Capitulationsbedingungen nur dann einen Anspruch auf Pension erheben können, wenn sie bei Ausübung einer Dienstverrichtung vor dem Feinde oder bei Unterdrückung eines Tumults verwundet und dadurch arbeitsunfähig geworden sind.

Schließlich erlaubt die Militärdeputation sich, ihre Anträge nochmals kurz dahin zusammenzufassen:

- 1) dem Feldwebel Koch eine jährliche Pension von 180 Thlr;
- 2) dem Feldwebel Müller eine jährliche Pension von 120 Thlr. und
- 3) dem Sergeanten Rump eine jährliche Pension von 120 Thlr.

zu bewilligen.

Bremen, im Januar 1853.

Die Militärdeputation:

(ges.) J. H. A. Schumacher, Dr. L. C. A. Heineken, Dr.